

Förderverein Resources for African Learning and Life

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Resources for African Learning and Life», im Folgenden Förderverein genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Artikel 60 - 79 des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Wollerau/SZ.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat folgende Zwecke

a.) Zukunftschancen durch effiziente Bildung

Wir fördern Zukunftschancen für junge Menschen, indem wir Schulen in Sambia in der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern und durch Beiträge unterstützen. Wir helfen bei der Schaffung effizienter Unterrichtsbedingungen und fördern moderne Unterrichtsmethoden und Lehrmittel. Wir unterstützen Projekte zur Sicherstellung einer langfristig funktionierenden Infrastruktur.

b.) Humanitäre Hilfe

Wir fördern Zukunftschancen für Schüler aus schwierigen privaten oder wirtschaftlichen Verhältnissen durch direkte Unterstützung. Wir helfen Schulen in Krisensituationen (z.B. bei Naturkatastrophen).

c.) Förderung gesunder Ökosysteme und nachhaltiger Lebensräume im Umfeld der Schulen

Wir fördern an Schulen Projekte für Nachhaltigkeit und für die Schaffung von Know-how und Bewusstsein für nachhaltiges Wirtschaften bei Lehrern und Schülern.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch Umsetzung der vom Vorstand bewilligten Projekte erreicht.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre, pädagogische und ökologische Ziele. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50 pro Mitglied und Jahr und kann jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Mitglied kann auf schriftliche Anmeldung hin jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Fördervereins. Vorbehalten bleiben Art. 74 und 75 des ZGB.

Der Austritt eines Mitglieds ist mittels schriftlicher Mitteilung an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, dagegen Rekurs einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über Verbleib oder Ausschluss.

Art. 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und allfällige Vermögenserträge
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Spenden etc.)

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Fördervereins. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme der Vereinsrechnung/des Jahresberichts;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung von Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird Protokoll geführt.

Art. 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder. Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Versammlungsgeschäfte enthalten.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich bei einem Beschluss der Stimme enthalten, zählen bei der Bildung der Mehrheit mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse über eine Änderung der Statuten bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Zweck des Fördervereins ist bei Änderung der Statuten zu wahren. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt diese durch. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Ausserdem kann jedes Vorstandsmitglied bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Einberufung mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 12 Vergütung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 13 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle oder Kontrollstelle für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören und prüft die Buchführung und Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorgaben sowie nach diesen Statuten. Sie erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr.

Art. 15 Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Verein gesetzlich zu einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet, gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 69b ZGB sowie die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 16 Auflösung und Liquidation

Der Förderverein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt wurde. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Die nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibenden Mittel gehen an eine dem Vereinszweck entsprechende Bestimmung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten wurden durch die Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung vom 16.6.2026 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Einsiedeln, den 16.06.2026

Für den Verein

Mark Oliver Rall, Präsident

Hannes van der Weijden, Vorstandsmitglied

Revisionsstelle

Grant Thornton AG